



Beschlussvorlage

öffentlich nichtöffentlich

Beratungsfolge	Sitzungstermin	TOP
Haupt- und Finanzausschuss	27.10.2015	4
Rat	24.11.2015	

Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2016

a) Gebührenkalkulation für das Jahr 2016

b) Festsetzung der Gebührensätze für das Jahr 2016

c) 21. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.1989 über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau

Beschlussvorschlag:

- Der Rat genehmigt die als Anlage 1 beigefügte Gebührenkalkulation zur Erhebung von Friedhofsgebühren im Haushaltsjahr 2016.
- Der Rat beschließt, die Friedhofsgebühren für das Jahr 2016 wie folgt festzusetzen:

§ 2 Reihengrabstellen	2016	2015	Differenz
Verstorbene im Alter von >5 Jahren	1.500 €	1.190 €	310 €
Grabkammern	1.500 €	1.190 €	310 €
Urnenbeisetzung	1.000 €	790 €	210 €

§ 2 a Sonderreihengrabstellen	2016	2015	Differenz
Verstorbene im Alter von >5 Jahren	1.950 €	1.640 €	310 €
Urnenbeisetzung	1.150 €	940 €	210 €

§ 2 b Aschestreifeld	2016	2015	Differenz
	420 €	340 €	80 €

§ 3 Wahlgrabstätten:

a) Erdbestattungen/Grabkammern	2016	2015	Differenz
Einzelwahlgrab	2.600 €	2.200 €	400 €
Doppelwahlgrab	5.200 €	4.400 €	800 €
Jede weitere Grabstelle	2.600 €	2.200 €	400 €

b) Urnen	2016	2015	Differenz
Einzelwahlgrab	1.800 €	1.450 €	350 €
Doppelwahlgrab	3.600 €	2.900 €	700 €
Jede weitere Grabstelle	1.800 €	1.450 €	350 €

§ 5 Bestattungsgebühren	2016	2015	Differenz
Reihengräber/Reihengrabkammern	490 €	430 €	60 €
Wahlgräber (Erdbestattung/Grabkammer)	590 €	520 €	70 €
Urnenreihengrab	230 €	210 €	20 €
Urnenwahlgrab	290 €	270 €	20 €

§ 8 Nutzung Friedhofskapelle	2016	2015	Differenz
Aufbahrungszeit 1 Tag	180 €	180 €	0 €
Aufbahrungszeit 2 Tage	340 €	340 €	0 €
Aufbahrungszeit 3 und mehr Tage	480 €	480 €	0 €
Nutzung Kapelle bzw. Vorplatz am Tag der Urnenbeisetzung	150 €	120 €	30 €

- Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau.

A. SACHVERHALT:

1. Bei den Friedhofsgebühren wird nach der unterschiedlichen Inanspruchnahme der Leistungen des Friedhofsträgers in drei unterschiedliche Gebührenarten unterschieden:
 - die Grabnutzungsgebühr für die Verleihung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte für die Dauer der Ruhezeit
 - die Bestattungsgebühr für den Aushub und das Schließen des Grabes
 - die Gebühr für die Nutzung der Friedhofskapelle zum Aufbahnen der Leiche bzw. anlässlich der Trauerfeierlichkeiten.
2. Nach diesem Prinzip wird auch die Gebührenkalkulation erstellt und die jeweilige Gebühr für die o.g. Leistungen in drei verschiedenen Berechnungen ermittelt.
3. Zu den wesentlichen Änderungen bei den Friedhofsgebühren werden die nachstehenden Erläuterungen gegeben:

- **Vergabe der Nutzungsrechte an Reihengräbern**

Für die Berechnung dieser Gebühr werden die Kosten für die Friedhofspflege und -unterhaltung herangezogen. Ferner zählen auch die internen Kosten für die Planung und Gestaltung der Friedhöfe dazu.

Die aktuelle Gebührenkalkulation für das Jahr 2016 weist deutlich höhere Gebührensätze aus.

Dies ist im Wesentlichen darauf zurückzuführen, dass

1. die Personalkosten (Bauhof, Friedhofswärter, Intern) sich in den vergangenen beiden Jahren um rd. 12 % erhöht haben. Insgesamt ist eine Erhöhung der zu berücksichtigenden Aufwendungen um 7.054 € (4,2 %) von 167.381 € auf 174.435 € eingetreten.
2. die Einnahmen aus Wahlgräbern weiterhin rückläufig sind. Nach dem jetzt ermittelten Durchschnittswert der letzten fünf Jahre verringern sich nach der Kalkulation 2016 trotz der höheren Gebührensätze die Erträge aus der Vergabe neuer Nutzungsrechte als auch aus der Verlängerung der Nutzungsrechte an Wahlgräbern um 650 €.

Unter Berücksichtigung der Kostensteigerungen wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die Gebühr für die Vergabe der Nutzungsrechte an Reihen- bzw. Wahlgräbern ab 2016 wie folgt festzusetzen:

Erwerb Nutzungsrecht	2015	2016	Erhöhung
Reihengrab (Sarg)	1.190 €	1.500 €	310 €
Urnenreihengrab	790 €	1.000 €	210 €
Doppelwahlgrab (Sarg)	4.400 €	5.200 €	800 €
Urnen-doppelwahlgrab	2.900 €	3.600 €	700 €

➤ Vergabe der Nutzungsrechte an Wahlgräbern

Aufgrund des geänderten Bestattungsverhaltens ist auch der Erwerb bzw. die Verlängerung des Nutzungsrechtes an Doppelwahlgräbern für eine Sargbestattung seit einigen Jahren rückläufig. Für die Kalkulation 2016 wird ein Erwerb von 4 neuen Doppelwahlgräbern (Sargbestattung) und 8 neuen Doppelwahlgräbern (Urnenbestattung) zugrunde gelegt.

Durch diesen "negativen Trend" können trotz der vorgesehenen Erhöhungen beim Erwerb eines Wahlgrabes keine höheren Erträge erzielt werden.:

Jahr	Erwerb Nutzungsrecht	Gebühr	Anzahl	kalk. Ertrag
2014/15	Einzelwahlgrab (Sarg)	2.200 €	1	2.200 €
2014/15	Doppelwahlgrab (Sarg)	4.400 €	5	22.000 €
2014/15	Urneneinzelwahlgrab	1.450 €	1	1.450 €
2014/15	Urnenwahlgrab	2.900 €	10	29.000 €
2014/15	kalk. Erträge			54.650 €
2016	Einzelwahlgrab (Sarg)	2.600 €	1	2.600 €
2016	Doppelwahlgrab (Sarg)	5.200 €	4	20.800 €
2016	Urneneinzelwahlgrab	1.800 €	1	1.800 €
2016	Urnenwahlgrab	3.600 €	8	28.800 €
2016	kalk. Erträge			54.000 €

➤ Bestattungsgebühren

Auch hier ergeben sich aus der aktuellen Kalkulation höhere Gebührensätze, die auf die gestiegenen Personalkosten sowie bei den „Sargbestattungen“ auf eine Korrektur bei den kalkulatorischen Kosten (die jährliche Abschreibung für die Sargsenkapparate und Friedhofswagen war irrtümlich nicht berücksichtigt worden) zurückzuführen sind.

Bestattungsgebühren	2014/15	2016	Erhöhung
Reihengrab (Sarg)	430 €	490 €	60 €
Urnenreihengrab	210 €	230 €	20 €
Doppelwahlgrab (Sarg)	520 €	590 €	70 €
Urnenwahlgrab	270 €	290 €	20 €

➤ Benutzung der Friedhofskapellen

Nach der Kalkulation für das Jahr 2016 haben sich die Aufwendungen für den Betrieb der Friedhofskapellen um 9.097 € auf 31.266 € verringert. Dies ist im Wesentlichen auf die Reduzierung des kalk. Zinssatzes sowie geringere Unterhaltungs-/Bewirtschaftungskosten zurückzuführen. Hier stellen aber nach wie vor die

kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagevermögens) mit 21.214 € (67 %) den größten Posten auf der Aufwandseite dar.

Aufgrund der veränderten Bestattungskultur (der Anteil der Urnen-/Aschebeisetzungen beträgt inzwischen über 70 %) erscheint die Erhebung einer kostendeckenden Gebühr für die Benutzung der Trauerhallen auf den städt. Friedhöfen nicht mehr realistisch. Diese Thematik wurde auch bei der Erstellung des Haushaltssanierungsplanes 2012 - 2021 aufgegriffen. Zur Konsolidierung des Haushaltes wurde u.a. ab 2014 eine Reduzierung von derzeit 7 Trauerhallen im Stadtgebiet auf 4 durch Übertragung auf einen anderen Träger bzw. Abriss der Gebäude einstimmig vom Rat beschlossen.

Unter dieser Vorgabe schlägt die Verwaltung vor, nur die Gebührensätze für die Nutzung des Vorplatzes am Tage der Urnenbeisetzung moderat anzuheben und die Gebührensätze für die Nutzung der Friedhofskapelle (Aufbahrung) nicht zu erhöhen.

4. Um zu verdeutlichen, wie sich die Gebührenerhöhung im kommenden Jahr auf die verschiedenen Grabarten auswirkt, sind die Kosten 2015/2016 für den Erwerb eines Reihengrabes/Doppelwahlgrabes (Sargbestattung) sowie eines Reihengrabes/Doppelwahlgrabes (Urnenbestattung) in den beiden nachfolgenden Schaubildern dargestellt:

Gebührenart	Reihengrab		Doppelwahlgrab	
	2014/15	2016	2014/15	2016
Erwerb Nutzungsrecht	1.190 €	1.500 €	4.400 €	5.200 €
Bestattung	430 €	490 €	520 €	590 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	480 €	480 €	480 €	480 €
Insgesamt:	2.100 €	2.435 €	5.400 €	
Erhöhung:		16 %		17,4 %

Gebührenart	Urnenreihengrab		Urnen-doppelwahlgrab	
	2014/15	2016	2014/15	2016
Erwerb Nutzungsrecht	790 €	1.000 €	2.900 €	3.600 €
Bestattung	210 €	230 €	270 €	290 €
Nutzung Vorplatz/Kapelle	120 €	150 €	120 €	150 €
Insgesamt:	1.120 €	1.375 €	3.290 €	4.045 €
Erhöhung:		22,8 %		23 %

5. Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, der beiliegenden Gebührenkalkulation als Grundlage für die Erhebung der Friedhofsgebühren im Jahre 2016 zuzustimmen.

B. RECHTSLAGE:

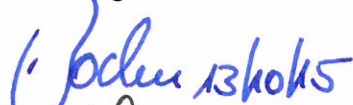

1. Der Rat der Stadt Monschau ist gemäß § 41 Abs. 1 Buchstabe f und i GO NRW in Verbindung mit der Hauptsatzung der Stadt Monschau (§ 10 Abs. 1) zuständig für die satzungsgemäße Festsetzung allgemein geltender öffentlicher Abgaben.
2. Gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 1.1 der Hauptsatzung der Stadt Monschau ist eine Vorberatung im Haupt- und Finanzausschuss erforderlich.
3. Zurzeit befindet sich die Neufassung der Friedhofssatzung der Stadt Monschau in der Endphase. Sollten sich aus dieser Neufassung Anpassungsbedarfe bei den Gebührentatbeständen /-sätzen ergeben, sind diese auch unterjährig möglich, da Friedhofsgebühren – anders als z.B. Abwasser-, Abfall- oder Straßenreinigungsgebühren keine Jahresgebühren darstellen.

C. FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN:

1. Die verwaltungsseitig vorgeschlagene Festsetzung der Gebührensätze gewährleistet auf der Grundlage einer sachgerechten, den derzeitigen Erkenntnissen und Bewertungsgrundlagen entsprechenden Kalkulation einen ausreichenden Deckungsgrad des Produktes "Friedhofs- und Bestattungswesen" im Haushaltsjahr 2016.
2. Gegenüberstellung der voraussichtlichen Aufwendungen/ Erträge 2016:

	Erträge:	Aufwendungen:
Erwerb Nutzungsrechte	174.200 €	174.435 €
Bestattungsgebühren	40.470 €	39.962 €
Benutzung Friedhofskapelle	17.850 €	21.886 €
Aschestreufeld	2.520 €	2.547 €
Summe Erträge/Aufwendungen	235.040,00 €	238.830,00 €
Deckungsgrad/Unterdeckung:		98,4 % / 3.790 €

Im Auftrag:


 (Boden) 

Anlagen

- Gebührenkalkulation für das Haushaltsjahr 2016
- 21. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau

Neuberechnung kostendeckender Gebühren im Bereich des Bestattungswesens ab 01.01.2016

1. Erwerb der Nutzungsrechte an einer Grabstelle

1.1 Persönliche Ausgaben:

Friedhofsunterhaltung einschließlich Winterdienst durch städtische Arbeiter:

2010	=	1.349,00 Std.	
2011	=	1.882,00 Std.	
2012	=	1.860,00 Std.	
2013	=	1.357,25 Std.	
2014	=	1.617,25 Std.	
Gesamtstunden:	=	8.065,50 Std.	: 5 = 1.613 Std.

Der Verrechnungstundensatz eines städtischen Arbeiters betrug nach dem Jahresabschluss 2014 = 32,75 €

Aufgrund eingetretener/zu erwartender Tarifierhöhungen wird für die Kalkulation der Personalkosten 2016 dieser Satz mit einem Aufschlag von 5 % hochgerechnet = + 1,65 €

Verrechnungstundensatz 2016: 34,40 €

Danach sind Personalkosten in Höhe von 55.487 € anzusetzen (1.613 Std. x 34,40 €)

Pflege der Grünanlagen durch Friedhofswärter
Personalkostenansatz 2016 55.269 €
. / . Aschestreufeld Mützenich (10.754 x 10 % = 1.075 €) 54.194 €

1.2 Interne Leistungsverrechnungen

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
Personalkostenansatz 2016 bei Kostenstelle 553-01-000; 36.644 €
(91.913 € . / . 55.269 € -Friedhofswärter-)

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	733 €
8 % Benutzung Aufbahrungshalle	2.932 €
30 % Beisetzung	10.993 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>21.986 €</u>
	36.644 €

1.3 Kalkulation der Sachausgaben für 2016:

Sachk.	Art des Aufwands	2012	2013	2014	Insgesamt	Ansatz 2016
521100	Unterhalt. Grundstücke	5.809 €	6.428 €	6.212 €	18.449 €	6.150 €
524110	Bewirtschaft. Grundstücke	227 €	2.109 €	801 €	3.137 €	1.046 €
524111	Wasser/Abwasser	1.298 €	1.533 €	877 €	3.708 €	1.236 €
524112	Stromkosten	681 €	729 €	1.225 €	2.635 €	878 €
524115	Grundbesitzabgaben	191 €	149 €	119 €	459 €	153 €
525500	Unterhalt. bew. Vermögen	2.024 €	3.046 €	1.598 €	6.668 €	2.223 €
529100	Sonstige Dienstleistungen	6.394 €	5.310 €	4.579 €	16.283 €	5.428 €
541260	Dienst- und Schutzkleidung	345 €	1.467 €	307 €	2.119 €	706 €
543180	Sonst. Geschäftsaufwand	151 €	11 €	177 €	339 €	113 €
543190	Vorräte, Verbrauchsmat.	959 €	559 €	2.521 €	4.039 €	1.346 €
543911	GWG >410 €	39 €	92 €	1.790 €	1.921 €	640 €
					59.757 €	19.919 €

1.4 Einsatz Fahrzeuge und Geräte:

Fahrzeug	Betriebsstunden/Jahr	Stundensatz	Aufwand/Jahr
Schlepper	50	18 €	900 €
Transporter	100	12 €	1.200 €
Minibagger	50	18 €	900 €
Insgesamt:			3.000 €

1.5 Kalkulatorische Kosten:

Anlagevermögen Friedhöfe (Stand 31.12.2015) - vgl. Anlagennachweise):

Bezeichnung	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung	Restbuchwert 31.12.2016
Grundstücke	93.009 €	93.009 €	- €	93.009 €
Wege, Mauern	160.962 €	64.277 €	3.638 €	60.639 €
Grünflächen	58.546 €	27.852 €	586 €	27.266 €
Grabkammern*	130.407 €	65.204 €	1.449 €	65.204 €
Rasenmäher*	7.000 €	3.500 €	875 €	3.500 €
Minibagger (10 % Anschaffungskosten)	5.483 €	3.839 €	548 €	3.291 €
Summe:	455.407 €	257.681 €	7.096 €	252.909 €

* Halbwertmethode

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei
einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

Zinsen

252.909 €
* 4,5 %
11.381 €

1.6 Kostenanteil Friedhofskapellen

Die Trauerhallen erfüllen neben der originären Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum

Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet. Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel würde der kalkulierte Aufwand für das Jahr 2016 in Höhe von 31.226 € (Ermittlung siehe Ziffer 3) wie folgt aufgeteilt:

70 % Anteil des Aufwandes für Aufbahrung/Verabschiedung	=	21.886 €
30 % Anteil des Aufwandes für die Friedhofsunterhaltung	=	9.380 €
		31.266 €

1.7 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand (55.487 € + 54.194 €)	109.681 €
Interne Verrechnungen	21.986 €
Unterhaltung/Bewirtschaftung	20.000 €
Einsatz Fahrzeuge/Geräte	3.000 €
Beitrag Gartenbau-Berufsgenossenschaft	1.200 €
Kostenanteil Friedhofskapellen	9.380 €
Abschreibung Anlagevermögen	7.096 €
Kalkulatorische Zinsen	11.381 €
Anteil Geräte/Bewirtschaftung Streufeld	-108 €
Aufwendungen insgesamt:	183.616 €
Abzüglich im öffentlichen Interesse liegender Park- und Grünflächenanteil von 5 %	<u>9.181 €</u>
Gebührenrelevanter Aufwand:	174.435 €

A) **Wahlgräber**

Wahlgrabvergaben der Jahre 2010 - 2014:

Jahr	Einzel		Doppel		Ertrag	Verlängerung Nutzungsrechte
	Sarg	Urne	Sarg	Urne		
2010	1	1	4	9	35.150 €	20.995 €
2011	2	1	6	13	52.250 €	9.452 €
2012	1	-	4	7	31.100 €	3.127 €
2013	-	1	7	5	45.800 €	6.930 €
2014	-	-	1	8	31.100 €	8.710 €
GESAMT:	4	3	22	42	195.400 €	49.214 €
Durchschnittlicher Ertrag/Jahr:					39.080 €	9.843 €

Voraussichtliche Erträge aus der Vergabe von Wahlgrabstätten 2016:

Grabart	Bestattungsform	Anzahl	Nutzungsgebühr	Gesamtgebühr
Einzelwahlgrab	Sarg	1	2.600 €	2.600 €
Doppelwahlgrab	Sarg	4	5.200 €	20.800 €
Einzelwahlgrab	Urne	1	1.800 €	1.800 €
Doppelwahlgrab	Urne	8	3.600 €	28.800 €
			Insgesamt:	54.000 €

Verlängerung der Nutzungsrechte an Grabstätten (jährlich):

In Anlehnung an die Ergebnisse von 2010 - 2014 kann für die Verlängerung der Nutzungsrechte bei Wahlgräbern 2016 mit einem Betrag von rd. 12.000 € (49.214 € : 5 Jahre x 1,20) gerechnet werden.

Aus der Vergabe von neuen bzw. der Verlängerung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten werden für das Jahr 2016 folgende Erträge veranschlagt:

➤ Erträge aus der Vergabe neuer Nutzungsrechte:	54.000 €
➤ Erträge aus der Verlängerung von Nutzungsrechten:	12.000 €
➤ Summe Erträge	66.000 €

B) Reihengräber/Urnenräber

Erträge aus der Vergabe von Nutzungsrechten an Reihengräbern:

Bestattungsform	Anzahl Bestattungen	Erwerb 30 Jahre	Erwerb 20 Jahre	zusätzliche Pflege	Erträge
Sargbestattung					
Reihengrab	24	1.500 €			36.000 €
Sonderreihengrab	1	1.500 €		450 €	1.950 €
Urnenbestattung					
Reihengrab	53		1.000 €		53.000 €
Sonderreihengrab	15		1.000 €	150 €	17.250 €
Gesamtertrag					108.200 €

Zur Deckung des **gebührenpflichtigen Aufwands** im Rahmen der Vergabe der Nutzungsrechte an Wahl-/ Reihengräbern in Höhe von werden folgende Erträge veranschlagt: **174.435 €**

➤ Reihengräber/Sonderreihengräber	108.200 €
➤ Wahlgräber	66.000 €

Erträge insgesamt: 174.200 €

2. Bestattungsgebühren

2.1 Personalaufwendungen

Im Haushaltsjahr 2016 werden für die Kalkulation 131 Bestattungen zu Grunde gelegt. Nach den unterschiedlichen Bestattungsformen wird die Zahl der Erdbestattungen mit 36, die Zahl der Urnenbeisetzungen mit 89 und der Anzahl der Ascheverstreungen mit 6 berücksichtigt.

2.1 Personalaufwand im Rahmen der Beisetzung:

<u>Bestattungsform</u>	<u>Anzahl</u>	<u>Zeitaufwand/ Grabaushub</u>	<u>Verrechnungs- stunde 2016</u>	<u>Aufwand/ Grab</u>	<u>Gesamtaufwand</u>
Sargbestattung:	36				
Reihengrab	25	9	34,40 €	309,60 €	7.740,00 €
Wahlgrab	11	12	34,40 €	378,40 €	4.162,40 €
Urnenbestattung:	89				
Reihengrab	68	4	34,40 €	137,60 €	9.356,80 €
Wahlgrab	21	6	34,40 €	206,40 €	4.334,40 €
Gesamtaufwand:					25.593,60 €

2.2 Interne Verrechnung

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
Personalkostenansatz 2016 bei Kostenstelle 553-01-000;
(91.913 € ./. 55.269 € -Friedhofswärter-) 36.644 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	733 €
8 % Leichenhalle	2.932 €
30 % Bestattung	10.993 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>36.644 €</u>
	36.644 €

2.3 Kosten Kompaktbagger:

Der Minibagger wird für das Jahr 2016 wie folgt berechnet:

131	Bestattungen insgesamt
./. 89	Urnenbeisetzungen
./. 6	Ascheverstreungen
./. <u>2</u>	erforderliche Handausschachtungen
34	Einsätze

Hierfür werden Betriebs- und Unterhaltungskosten in Höhe von 34 Bestattungen x 1,5 Betriebsstunde x 18,00 € = 918 € angesetzt.

2.4 Kalkulatorische Kosten

Hierunter ist das Anlagevermögen erfasst, das für die Bestattungen eingesetzt wird (Stand 31.12.2015 Anlagenachweise):

Art	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung
Sargsenkgeräte	12.600 €	6.300 € *	970 €
Friedhofswagen	7000 €	3.500 € *	350 €
Minibagger (10 % der AK für Bestattungen)	5.483 €	3.839 €	548 €
. / . Abschreibung 2016		548 €	
Anlagevermögen	25.083 €	13.091 €	1.868 €

* Halbwertmethode

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:

Zinsen: 589 €

2.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

Personalaufwand	25.594 €
Interne Verrechnung	10.993 €
Grabaushub Minibagger	918 €
Abschreibung	1.868 €
kalkulatorische Zinsen	589 €
Gesamtaufwand	39.962 €

A) Wahlgräber (Sargbestattung)

12 Arbeitsstunden x 34,40 € (Verrechnungsstunde)	412,80 €
Interne Leistungsverrechnung (10.993 € : 125 Bestattungen)	87,94 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten :36 (nur Sargbestattungen)	93,75 €
	<hr/>
	594,49 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	590,00 €

B) Reihengräber

9 Arbeitsstunden x 34,40 € (Verrechnungsstunde)	309,60 €
Interne Leistungsverrechnung (10.993 € : 125 Bestattungen)	87,94 €
Baggereinsatz und kalk. Kosten : 36 (nur Sargbestattungen)	93,75 €
	<hr/>
	491,29 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	490,00 €

C) Urnenwahlgräber

6 Arbeitsstunden x 34,40 € (Verrechnungsstunde)	206,40 €
Interne Leistungsverrechnung (10.993 € : 125 Bestattungen)	87,94 €
	<hr/>
	294,34 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	290,00 €

D) Urnenreihengräber

4 Arbeitsstunden x 34,40 € (Verrechnungsstunde)	137,60 €
Interne Leistungsverrechnung (10.993 € :125 Bestattungen)	<u>87,94 €</u>
	225,54 €
Empfohlene Bestattungsgebühr:	230,00 €

2.6 Erträge:

➤ 11 Wahlgräber	x 590 € =	6.490 €
➤ 25 Reihengräber	x 490 € =	12.250 €
➤ 21 Urnenwahlgräber	x 290 € =	6.090 €
➤ 68 Urnenreihengräber	x 230 € =	<u>15.640 €</u>
➤ Insgesamt:		40.470 €

3. Friedhofskapellen:

3.1 Personalkosten

Arbeitsstunden (Auflösung Sammelnachweis):

Jahr	2010	2011	2012	2013	2014	Mittelwert
Stunden	15,50	26,25	26,25	7,75	2,5	15,65

15,65 Arbeitsstunden x 34,40 € (Interne Verrechnungsstunde) 538,36 €

Personalaufwendungen: 538,00 €

3.2 Interne Verrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
Personalkostenansatz 2016 bei Kostenstelle 553-01-000;
(91.913 € ./. 55.269 € -Friedhofswärter) 36.644 €

Aufteilung auf die Gebührenarten im Bestattungswesen:

2 % Aschestreufeld	733 €
8 % Leichenhalle	2.932 €
30 % Bestattung	10.993 €
60 % Erwerb Nutzungsrechte	<u>21.986 €</u>
	36.644 €

3.3 Sachausgaben

Nach den Jahresrechnungen der Jahre 2010 - 2014 betragen die Aufwendungen für die Bewirtschaftung und Unterhaltung der Friedhofskapellen:

2010	2011	2012	2013	2014	Insgesamt:	mittlerer Wert
5.328 €	15.527 €*	6.525 €	2.763 €	2.765 €	32.908 €	6.582 €

*Rep. und Anstrich Fenster/Türen LH Höfen: 6.000 €
Rep. Dach- und Wandbekleidung LH Monschau: 1.800 €
7.800 €

3.4 Kalkulatorische Kosten

Für die Friedhofskapellen wurde nachstehendes Anlagevermögen erfasst:

Art	Anschaffungswert	Restbuchwert	Abschreibung
Baukosten	584.912 €	361.827 €	5.849 €
Abschreibung 2016		5.849 €	
Insgesamt:	584.912 €	355.978 €	5.849 €

Restbuchwert	355.978 €
Abzugskapital (Zuweisungen Dritter)	- 14.521 €
zu verzinsender Betrag	341.457 €

Voll-Verzinsung der Restbuchwerte bei einem kalkulatorischen Zinssatz von 4,5 % p.a.:	341.457 €
	* 4,50 %
Zinsen	15.365 €

3.5 Kostenzusammenstellung und Gebührenberechnung

- Personalkosten	538 €
- Interne Verrechnungen	2.932 €
- Sachausgaben	6.582 €
- Kalkulatorische Kosten : Zinsen	15.365 €
Abschreibung	5.849 €
Voraussichtliche Gesamtkosten:	31.266 €

bei kalkulierten 36 Friedhofshallenbenutzungen pro Jahr wären als Benutzungsgebühr 868 €

Die Trauerhallen erfüllen neben der hauptsächlichen Funktion als Aufbahrungshalle bzw. im Rahmen der Beisetzungsfeierlichkeiten noch einen weiteren Zweck. Sie dienen dem Friedhofswärter zur Unterstellung der Gerätschaften und sind darüber hinaus zum Teil mit öffentlichen Toiletten für die Friedhofsbesucher ausgestattet. Daher erscheint es vertretbar, die Kosten für den Betrieb und die Unterhaltung der Trauerhallen teilweise auf die Gebühr für den Erwerb der Nutzungsrechte an einem Reihengrab oder einer Grabstätte umzulegen. Verwaltungsseitig wird hier eine Aufteilung der Kosten im Verhältnis von 70:30 als angemessen betrachtet.

Nach diesem Schlüssel verteilt der Aufwand sich wie folgt:

➤ 70 % für Aufbahrung/Beisetzungsfeierlichkeiten	=	21.886 €
➤ 30 % für die Friedhofsunterhaltung	=	9.380 €
		31.266 €

Bei einer angenommenen Trauerhallenbenutzung von 36 Fällen im kommenden Jahr würde sich rechnerisch eine Benutzungsgebühr von rd. 608 € (21.886 € : 36) ergeben.

Eine Gebührenfestsetzung in dieser Höhe wäre nach Auffassung der Verwaltung allerdings nicht mehr vertretbar und würde zudem einen weiteren Rückgang der Inanspruchnahme der Aufbahrungshallen zur Folge haben.

Die Verwaltung schlägt daher vor, nur die Gebührensätze für die Nutzung des Vorplatzes bzw. der Friedhofskapelle am Tag der Beisetzung (Urnenbeisetzung) anzuheben und die Gebührensätze für die Nutzung der Friedhofskapelle (Aufbahrung) nicht zu erhöhen.

Kalkulierte Erträge:

Aufbahrungszeit	Gebührensatz	Anzahl Nutzungen***	Ertrag
Vorplatz Kapelle (Urnenbeisetzung)	150 €	21	3.150 €
1 Tag	180 €	4	720 €
2 Tage	340 €	3	1.020 €
3 Tage und mehr	480 €	27	12.960 €
Erträge insgesamt:			17.850 €

***Mittelwert 2013/2014

4. Aschestreufeld (auf der Erweiterungsfläche des Friedhofes in Mützenich)

=====

4.1 Kalkulatorische Kosten

Grundstücksfläche 75 m² x 6,00 € * = 450,00 €
 *Grundstückswert 2 € je m² + 4 € je m² (für Aufwuchs und Bepflanzung)

Errichtung der Gedenkstätte
 Anschaffungswert (1.974 €) / Restbuchwert (1.623 €)
 Abschreibung (2%) = 39,00 €
 kalk. Zinsen (4,5 % Restbuchwert) = 73,00 €
 = 112,00 € 112,00 €

4.2 Kosten der Friedhofspflege

Die Lohnkosten des Friedhofswärters werden für 2016 mit 10.754 €
 angesetzt. Hierzu kommt eine Pauschale von 10% für den
 Einsatz der Geräte einschl. Betriebskosten von 1.075 €
 11.829 €

Für die Fläche des Streufeldes zuzügl. Anteilige Kosten für die
 allgemeine Friedhofspflege (Wege, Hecken pp.) werden anteilige
 Kosten des Friedhofswärters von 10 % von 11.829 € 1.183,00 €
 zugrunde gelegt

4.3 Interne Leistungsverrechnung:

Löhne/Gehälter Friedhofs- und Bestattungswesen
 Personalkostenansatz 2016 Kostenstelle: 553-01-000;
 (91.913 € . / . 55.269 € -Friedhofswärter-) 36.644 €

Aufteilung auf die verschiedenen Gebührenarten:

2 % Aschestreufeld Mützenich 733 € 733,00 €
 8 % Benutzungsentgelt Leichenhalle 2.932 €
 30 % Bestattungsgebühren 10.993 €
 60 % Erwerb Nutzungsrechte 21.986 €
 36.644 €

4.4 Für den Einsatz des städt. Bauhofes werden für das Verstreuen der Asche einschl. Vorbereitung 2 Verrechnungsstunden à 34,40 € zugrunde gelegt 68,80 €

Gesamtaufwand: **2.546,80 €**

4.5 Als Kalkulationsgrundlage werden 6 Ascheverstreuerungen pro Jahr angesetzt, wonach sich eine Gebühr für eine Ascheverstreuerung in Höhe von 424,47 € (2.546,80 € : 6) ergibt.

Vorgeschlagener Gebührensatz: **420,00€**

5. Zusammenfassung:

Unter Einbeziehung der vorstehenden Neuberechnungen ergeben sich im Jahr 2016 folgende Gebührensätze:

	2013	2014/15	2016	Erhöhung:
Verleihung Nutzungsrechte:				
Reihengrab /-kammer	1.010 €	1.190 €	1.500 €	26,10%
Sonderreihengrab	1.460 €	1.640 €	1.950 €	18,90%
Einzelwahlgrab /-kammer	2.100 €	2.200 €	2.600 €	18,20%
Doppelwahlgrab /-kammer	4.200 €	4.400 €	5.200 €	18,20%
Urnenreihengrab	670 €	790 €	1.000 €	26,60%
Sonderurnenreihengrab	820 €	940 €	1.150 €	22,30%
Urneneinzelwahlgrab	1.300 €	1.450 €	1.800 €	24,10%
Urnendoppelwahlgrab	2.600 €	2.900 €	3.600 €	24,10%
Streufeld	340 €	340 €	420 €	23,50%
Bestattungsgebühren:				
Reihengrab /-kammer	410 €	430 €	490 €	14,00%
Wahlgrab /-kammer	500 €	520 €	590 €	13,50%
Urnenreihengrab	210 €	210 €	230 €	9,50%
Urnenwahlgrab	270 €	270 €	290 €	7,40%
Nutzung Friedhofskapelle:				
1 Tag	160 €	180 €	180 €	0,00%
2 Tage	320 €	340 €	340 €	0,00%
ab 3 Tage	480 €	480 €	480 €	0,00%
Nutzung Friedhofskapelle bzw. Vorplatz am Tag der Beisetzung:	100 €	120 €	150 €	25,00%

Aufgestellt:


(Müller)

21. Satzung

vom zur Änderung der Satzung vom 18.12.1989 über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i. V. m. § 4 Abs. 1 des Bestattungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (BestG NW) vom 17.06.2003 (GV NW S. 313) sowie der §§ 4, 6 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712), - alle in der zur Zeit gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Monschau in seiner Sitzung am 24.11.2015 folgende 21. Satzung zur Änderung der Satzung vom 18.12.1989 über die Erhebung von Friedhofsgebühren in der Stadt Monschau beschlossen:

§ 1

§ 2 Reihengrabstellen - wird wie folgt geändert -

Für die Bereitstellung von Reihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren	750 €
b)	bei Verstorbenen im Alter von mehr als 5 Jahren	1.500 €
c)	bei einer Urnenbeisetzung	1.000 €
d)	Beilegung einer Urne in einem vorhandenen Reihengrab	1.000 €

§ 2

§ 2 a Sonderreihengrabstellen - wird wie folgt geändert -

Für die Bereitstellung von Sonderreihengräbern werden folgende Gebühren erhoben:

a)	bei einer Leichenbestattung	1.950 €
b)	bei einer Urnenbeisetzung	1.150 €

§ 3

§ 2 b Aschestreufeld – wird wie folgt geändert –

Für die Beisetzung der Asche auf dem Aschestreufeld des Friedhofes in Mützenich wird folgende Gebühr erhoben: 420 €

§ 4

§ 3 Wahlgrabstätten - wird wie folgt geändert -

Für die Verleihung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern werden Gebühren wie folgt erhoben:

- | | | |
|----|--|---------|
| a) | bei Erdbestattungen sowie in Grabkammern | |
| | für ein Einzelwahlgrab | 2.600 € |
| | für ein Doppelwahlgrab | 5.200 € |
| | für jede weitere Grabstelle | 2.600 € |
| b) | bei Urnenbeisetzungen | |
| | für 1 Einzelwahlgrab | 1.800 € |
| | für 1 Doppelwahlgrab | 3.600 € |
| | für jede weitere Grabstelle je | 1.800 € |

§ 5

§ 5 Bestattungsgebühren - wird wie folgt geändert -

An Bestattungsgebühren werden erhoben

- | | | |
|----|--|-------|
| a) | in Reihengräbern | |
| | bei Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren | 230 € |
| | bei Verstorbenen von mehr als 5 Jahren | 490 € |
| b) | in Reihengrabkammern | 490 € |
| d) | in Wahlgrabstätten (bei Erdbestattungen und Grabkammern) | |
| | bei Verstorbenen im Alter von bis zu 5 Jahren | 290 € |
| | bei Verstorbenen von mehr als 5 Jahren | 590 € |

§ 6

§ 8 Benutzung der Friedhofskapellen - wird wie folgt geändert -

Für die Benutzung der Friedhofskapellen werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------|
| d) | Nutzung der Friedhofskapelle bzw. des Vorplatzes an der Friedhofskapelle am Tag der Beisetzung | 150 € |
|----|--|-------|

§ 7

§ 15 Diese Satzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

Die vorstehende 21. Satzung vom _____ zur Änderung der Friedhofssatzung der Stadt Monschau vom 18.12.1989 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn, es würde geltend gemacht, dass

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren nicht durchgeführt wurde,
- b) die Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden ist,
- c) der Bürgermeister den Ratsbeschluss vorher beanstandet hat
oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet wurde, die den Mangel ergibt.

Monschau, den _____

(Margareta Ritter)
Bürgermeisterin